

Das RG. verlangt in erster Linie die Erhebung der Gewerbesteuer nach dem Merkmal des Ertrages. Daneben kann – nicht muß – auch eine Besteuerung nach der Lohnsumme

erfolgen. Ob und unter welchen Voraussetzungen neben der Ertragsteuer eine Lohnsummensteuer zu erheben ist, bestimmen die Einzelländer. Unzulässig ist aber eine Beschränkung der Lohnsummensteuer auf bestimmte Arten von Betrieben.

Als Steuermeßbetrag ist 7,5 vom Tausend der in einem Vierteljahr gezahlten Lohnsumme vorgesehen. Ist diese Lohnsumme nicht höher als 5000 RM, so wird von ihr ein Betrag von 1500 RM abgezogen. Als Steuermeßbetrag wäre dann mithin bei z. B. 4800 RM Vierteljahrslohnsumme, da zunächst stets auf volle 1000 RM nach unten abzurunden ist, 7,5 vom Tausend von 2500 RM (4000–1500) = 18,75 RM anzusetzen. Beträgt die Lohnsumme z. B. 1999 (abgerundet auf 1000 RM), so kommt Lohnsummensteuer nicht in Betracht. Insofern besteht auch im RG. eine Freigrenze ähnlich wie im preußischen Gesetz, wo bei Betrieben, deren Lohnsumme im Jahre 18000 RM nicht überstiegen hat, ein Betrag von 6000 RM abgezogen wird. Bei einem Vergleich ist aber auch die im RG. vorgesehene Abrundung, die das preußische Gesetz nicht kennt, zu berücksichtigen. Zu beachten ist ferner bei einem Vergleich mit dem preußischen Gesetz, daß hier der Steuergrundbetrag nur 1 vom Tausend gegenüber 7,5 vom Tausend im RG. beträgt.

Die staatlich veranlagten Steuermeßbeträge stellen noch nicht den zu zahlenden Steuerbetrag dar. Dieser errechnet sich erst nach Anwendung des

#### Umlagesatzes,

wie er von der Gemeinde beschlossen ist. Da die Meßbeträge des RG. viel höher sind als die Grundbeträge des preußischen Gesetzes, werden die Umlagesätze wesentlich niedriger liegen als die jetzigen sogenannten Zuschläge. Während die Zuschläge beim Ertrag oft etwa 500 % ausmachen, werden die Umlagesätze sich voraussichtlich etwa um 100 % herum bewegen. Sollte man es aber in den Bereich der Möglichkeit ziehen, daß der Umlagesatz vereinzelt etwa auf 200 % gesetzt werden könnte, so würde das Erträgnis allein schon durch die Gewerbesteuer um den doppelten Betrag des in der Stufentabelle ausgeworfenen Prozentsatzes gekürzt werden; also z. B. ein Ertrag von 6500 RM um 680 RM = 10,4 %.

Nach dem Gesetz zur Regelung der

#### Warenhaussteuer und der Filialsteuer

vom 15. Juli 1933 kann der Umlagesatz unter anderem für Warenhandelsunternehmungen, die in einer Gemeinde eine Betriebsstätte unterhalten, ohne dort ihre Betriebsleitung zu haben, bis zu zwei Fünftel (40 %) höher liegen als für die übrigen Betriebe. Als endgültig kann diese Fassung des RG. nicht angesehen werden, weil sie den mittelständischen Einzelhandel durchaus nicht befriedigt. Er verlangt eine

#### wirksame Schutzsteuer

gegen Filial- und Großbetriebe. Aus verschiedenen Gründen wird ein solcher Schutz, soll er durch steuerliche Maßnahmen erreicht werden, nur auf dem Wege einer erhöhten Umsatzsteuer verwirklicht werden können. Großbetriebe können ihren Gewinn und ihren Gewerbeertrag willkürlich durch Bilanzierungsmethoden gestalten. Schon insofern ist bei ihnen der Ertrag ein unzuverlässiger Maßstab und ungeeignet, ihrer Gewerbesteuer als hauptsächlichste Grundlage der Steuerbemessung zu dienen. Und gerade das RG. betont besonders stark den Ertrag

## Wir stellen vor

### Karl Epple

(Wilhelmshaven)

Vorsitzender des Nordwestdeutschen Uhrmacherverbandes



Karl Epple, der neue Führer des Nordwestdeutschen Verbandes, ist alter SA-Kämpfer. Hierdurch und durch sein weites Herunkommen in der Welt ist er berufen, den Verband tatkräftig im Sinne des Nationalsozialismus zu führen.

Am 16. März 1885 wurde Karl Epple in Stuttgart-Botnang geboren. Vierzehn Jahre war er alt, als die Familie nach Straßburg übersiedelte und er im Elsaß ein Land kennenlernte, das ein ewiger Zankapfel zwischen Deutschland und Frankreich bleibt und dessen Schicksal den Bewohner eigenartig formen mußte. Vier Jahre lernt hier Epple bei der Firma F. Katt das Uhrmacherhandwerk. Dann geht es auf die Wanderschaft. In Schaffhausen bleibt er zuerst hängen. Zürich, Genf, Bern und Solothurn sind die Orte, in denen Epple sich bei tüchtigen Meistern vervollkommnet. Von Konstanz aus wird er eingezogen. Er dient beim 3. Seebataillon in Tsingtau. Dort hat er Gelegenheit, einige Turmuhren montieren zu können.

Nach einer weiteren kurzen Tätigkeit in der Schweiz legt Epple 1912 die Meisterprüfung ab und macht sich kurze Zeit darauf selbständig. Als geborener Württemberger kann er 1919 nicht nach Straßburg zurück, und so läßt er sich in Wilhelmshaven nieder. Seit 1930 gehört er der NSDAP an.

Als einziger Kollege in Wilhelmshaven-Rüstringen kämpfte er offen als SA.-Mann für die Bewegung, heute ist er Truppführer in ihren Reihen. (I/241)

als Hauptmerkmal der Besteuerung. Erhebliche Gewerbeverluste haben zudem die Großbetriebe jetzt fast ausnahmslos gezeigt. Solche Verluste können dann von einem späteren Gewinn abgesetzt werden, wobei allerdings stets als Mindestertrag 5 % des Gewerbekapitals zu versteuern sind.

Die Großbetriebe fahren nach dem RG. ohne Zweifel günstiger als die kleinen und mittleren Betriebe. Die Besteuerung nach dem Kapital setzt nur hilfswise ein, und die Lohnsummenbesteuerung ist nicht zwangsläufig nur zusätzlich, und im übrigen auch stark gemildert; Weder der einen noch der anderen dieser Besteuerungsarten würden die Betriebe durch Manipulationen ausweichen können, wie dies beim Ertrag für möglich erachtet wird.

Zieht man zur Begegnung der Schwierigkeiten die Umsatzsteuer, die in einem Bruchteil des beim Warenverkauf empfangenen Entgelts zu entrichten ist, heran, indem man sie für die Warenhausbetriebe etwa auf das

#### Doppelte der allgemeinen Umsatzsteuer

setzt, so kann ein solches Begehren durchaus nicht ungerechtfertigt erscheinen. Auf den Waren des kleineren Einzelhändlers ruht in der Regel schon beim Wareneinkauf eine mehrfache Umsatzsteuer, die der Großbetrieb vermeiden, jedenfalls mindern kann. Die Verdoppelung der Umsatzsteuer beim Umsatz der Waren-